

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.11.1979

Geschäftszahl

2444/79

Rechtssatz

Im Zusammenhang mit der Unfallsmeldung bei der Sicherheitsdienststelle nach § 4 Abs 5 StVO ist kein Identitätsnachweis erforderlich, sodaß eine bloße Verständigung vom Verkehrsunfall auch ohne Vorweis der "Fahrzeugpapiere" erfolgen kann.